Anlage 3 zur Freigabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2010

Stellungnahme zu denjenigen Kritiken, die in den bundeseinheitlich geprüften Ausbildungsberufen nicht zu Änderungen der Lösungshinweise und Musterlösungen geführt haben. Die Kritiken sind in dieser Zusammenstellung teils verkürzt, ihrem Inhalt nach aber vollständig dargestellt. Die Stellungnahmen sind mit den Fachausschüssen abgestimmt.

(1190, 1196, 1997, 6440, 6450) IT-Berufe

IT-System-Kaufmann/-frau, Ganzheitliche Aufgabe I

	Stellungnahme des Fachausschusses
Zu Kritisieren ist bei dieser ITSE-Prüfung allgemein: Sowohl in GA 1 (4.Handlungsschritt) als auch in GA 2 (3. Handlungsschritt) wird nach RAID-Systemen gefragt. Ich halte dies für absolut unausgewogen, da Schüler mit Wissensdefiziten zu dieser Thematik doppelt bestraft werden. Gleiches gilt für die Prozentrechnung, die sowohl in der GA 1 (1. Hand- lungsschritt, db)), als auch zweimal in der GA 2 (6. Handlungsschritt c) und d)) vorkommt.	Die Kritik ist zum Teil berechtigt, da die Doppelung der Aufgabenstellung zum RAID unglücklich war. Jedoch ist RAID sowohl in der GA I als auch in der GA II schon beinahe ein Standardthema, auf das jeder Prüfling vorbereitet sein kann und vorbereitet sein sollte. Die Kritik zur Prozentrechnung ist u. E. allerdings gar nicht berechtigt: Prozentrechnung ist kein berufsspezifisches Wissen sondern Mathematik der Sek I und damit Eingangsvoraussetzung für die Ausbildung in IT-Berufen.
Insgesamt waren wieder längere Diskussionen zwischen den Korrektoren notwendig, um eine gerechte Punktevergabe bei unterschiedlicher Fragenauslegung zu gewährleisten. Wünschenswert sind klar strukturierte Fragen mit eindeutiger, dem Schwierigkeitsgrad entsprechender Punktevergabe Oft wurde der Eindruck erweckt, dass die Prüfungsaufgaben noch nicht von anderen Fachleuten getestet wurden.	Es sollen handlungsorientierte Aufgaben gestellt werden, die vom Prüfling selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren abverlangen. Dieser Forderung stehen stark gegliederte Aufgabenstellungen entgegen. Eine maßvolle Gliederung wird jedoch vorgenommen, um eine gewisse Auswertungsökonomie zu gewährleisten. In der Vergangenheit hat es aber auch schon Kritiker gegeben, denen diese Gliederung zu weit ging. Es kann also immer nur einen Mittelweg geben. Gleiches gilt für die Punkteverteilung auf die einzelnen Aufgaben, die nicht uneingeschränkt proportional zum Schwierigkeitsgrad der Aufgabe erfolgen kann. Zur GA I der IT-System-Elektroniker erreichte uns nur eine einzige konkrete inhaltliche Kritik. Die Aufgaben werden in einem aufwändigen Verfahren zur Qualitätssicherung erstellt und besprochen.
Messung des Berührungsstroms: Ist damit der Ableitstrom gemeint? Wird der gleiche Laserdrucker geprüft? bei d. Gerät der Schutzklasse I bei e. Gerät der Schutzklasse II	Die Kritik ist zum Teil berechtigt. Die Verwendung von "Berührungsstrom" anstelle von "Ableitstrom" wäre besser gewesen, weil sich die Abbildung auf das Messverfahren des Berührungsstroms bezieht. Jedoch ist die Beschreibung für die Durchführung der Messung davon aber nicht betroffen.
	Sowohl in GA 1 (4.Handlungsschritt) als auch in GA 2 (3. Handlungsschritt) wird nach RAID-Systemen gefragt. Ich halte dies für absolut unausgewogen, da Schüler mit Wissensdefiziten zu dieser Thematik doppelt bestraft werden. Gleiches gilt für die Prozentrechnung, die sowohl in der GA 1 (1. Handlungsschritt, db)), als auch zweimal in der GA 2 (6. Handlungsschritt c) und d)) vorkommt. Insgesamt waren wieder längere Diskussionen zwischen den Korrektoren notwendig, um eine gerechte Punktevergabe bei unterschiedlicher Fragenauslegung zu gewährleisten. Wünschenswert sind klar strukturierte Fragen mit eindeutiger, dem Schwierigkeitsgrad entsprechender Punktevergabe Oft wurde der Eindruck erweckt, dass die Prüfungsaufgaben noch nicht von anderen Fachleuten getestet wurden. Messung des Berührungsstroms: Ist damit der Ableitstrom gemeint? Wird der gleiche Laserdrucker geprüft? bei d. Gerät der Schutzklasse I

٠.

Fachinformatiker/-in "Anwendungsentwicklung", Ganzheitliche Aufgabe I

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
4. HS a)	Gefordert ist in der Aufgabenstellung die Suche nach einem Personennamen, im Lösungsvorschlag wird aber bereits die	Die vorgeschlagenen Lösung UPDATE Mitarbeiter SET Tagesarbeitszeit = 7
	zugehörige ID gesucht, eine Information, die m. E. nicht bekannt sein kann.	WHERE Vorname = "Birgit" AND Nachname = "Scholz"
	Insofern lautet mein Lösungsvorschlag UPDATE Mitarbeiter SET Tagesarbeitszeit = 7 WHERE Vorname = "Birgit" AND Nachname = "Scholz";	ist auch als richtig zu werten, da grundsätzlich immer gilt: "Alternative Lösungen sind auch als richtig zu bewerten."

Fachinformatiker/-in "Systemintegration", Ganzheitliche Aufgabe I

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
1. HS ab)	Die Strecke zwischen den Gebäuden beträgt 600 m, somit kommt nur GBIC-LX in Frage und NICHT GBIC-SX wie in der Lösung angegeben! Begründung der Entscheidung anhand von 3 Kriterien erscheint unsinnig, da die anderen Module aufgrund ihrer Eigenschaften nicht in Frage kommen. Folge: "Distance" reicht als alleiniges Kriterium, um die Aufgabe richtig und sinnvoll zu lösen. Ein Bezug auf die EN50173 ist sinnvoll. ab) 5 Punkte für die Lösung sind zu viel. Für die richtige Begründung reicht die Angabe der größeren Reichweite der LX-Faser. Der Lösungsvorschlag ist hier falsch Andere Begründungen sind auf Grund der Aufgabenstellung nicht zu finden. In der Tabelle sollten mehrere Auswahlkriterien zu finden sein, um auch verschiedene Begründungen formulieren zu können.	Es ist für den Prüfling offensichtlich warum LWL für die Gebäudevernetzung eingesetzt werden, dazu gehört neben der Länge auch die anderen Kriterien. Die vorgeschlagenen Lösungen sind auch als richtig zu werten, da grundsätzlich immer gilt: "Alternative Lösungen sind auch als richtig zu bewerten."
3. HS b)	Der IP-Range für E-Mail, Web und DBZ-Schnittstelle liegt zwischen 8/29 und NICHT zwingend .9, .10, .14	Lösung 217.40.90.9 und .10 sind als Muster zu verstehen, andere gültige IP-Adressen sind sinnvoll
3. HS b)	Lösung o. k. aber Punktvergabe unsinnig: 11 Felder -> 12 * 0,5 Punkte	Die Vergabe des halben Punktes liegt im Ermessen des Zensors/Korrektors.

noch Fachinformatiker/-in "Systemintegration", Ganzheitliche Aufgabe I

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
3. HS b)	Die Musterlösung ist unvollständig und irreführend. Die DMZ 217.40.90.8/29 beinhaltet 8 IP Adressen, wovon die erste 217.40.90.8 als Netzwerk-Adresse und die letzte 217.40.90.15 als Broadcast-Adresse nicht genutzt werden können. Für alle Systeme innerhalb der DMZ stehen damit die IP-Adressen 217.40.90.9 – 217.40.90.14 zur Verfügung. Die Aufteilung dieser Adressen auf Router, E-Mail-Server und Webserver ist aber beliebig. Konkret heißt dies, dass für den E-Mail-Server, Webserver und DMZ-Schnittstelle nicht nur die in der Musterlösung genannten IP-Adressen, sondern jede IP-Adresse aus dem Bereich 217.40.90.9 – 217.40.90.14 verwendet werden kann (jede IP-Adresse aber nur einmal)!	Der Einwand ist korrekt für die DMZ, andere gültige Lösungen können verwendet werden. Selbstverständlich kann man in einem großen Netz eine beliebige P für den Router nehmen, darauf wurde auch ausdrücklich in der Lösung hingewiesen.
	Die in der Musterlösung angegebene Einschränkung auf die Gateway IP-Adresse 10.1.255.254 ist ebenfalls falsch. Die Gateway IP-Adresse kann eine beliebige IP-Adresse aus dem Bereich 10.0.0.1 – 10.1.255.254 sein (außer den IP-Adressen 10.0.0.250 und 10.0.0.251, da diese IP-Adressen für den DC und Proxyserver verwendet werden). Es ist kein Muss, dass das Gateway die letzte nutzbare IP-Adresse besitzt!	
4. HS ac)	256 M x 4 bit: hier muss "M" erklärt werden z.B. 106 oder 220 Das Ergebnis ist sinnvollerweise in GiB anzugeben.	Das Ergebnis in GiB anzugeben wäre zwar rein theoretisch richtig. Dem widerspricht aber die weltweit gängige Praxis. Einschlägige Fachzeitschriften, Kataloge, Fachbücher etc. benutzen die Angabe MByte bzw. MB.
5. HS	Die Aufgabe ist für den Beruf FISI und die Bearbeitungszeit von 14,4 min zu schwierig gestellt. Insbesondere die Logik, dass die Emails bei Überschreiten der Schwellenwerte nur ein einziges Mal geschickt werden dürfen, läßt sich in dieser kurzen Zeit nicht entwickeln. Interessanterweise ist auch der Musterhinweis an dieser Stelle falsch. Bei Überschreitung des 90 % - Schwellenwertes wird dort alle 10 min eine Email verschickt, was laut Angabe verhindert werden sollte.	Den vorgegebenen Sachverhalt in einem einfachen Diagramm zu visualisieren ist durchaus für eine Aufgabe von durchschnittlich 18 min. Länge zumutbar. Es besteht auch nicht ein linearer Zusammenhang zwischen Punktevergabe und Bearbeitungsdauer. Korrekt ist hingegen, dass die im Lösungshinweis alle 10 min. vom Monitoringtool versandten E-mails der Aufgabenstellung nicht optimal gerecht werden. Hier hätte beispielsweise ein weiterer Prozess "Flag setzen für verschickte E-Mail" oder ähnliches noch mit in den Lösungshinweis gepasst. Die kritische E-Mail dürfte also nur bei ungesetztem Flag verschickt werden. Falsch wäre aber eine Lösung gewesen, nach Verschicken der kritischen E-Mail das Programm zu beenden, da das Monitoringtool ja im Hintergrund weiter arbeitet.

IT-System-Kaufmann/-frau, Ganzheitliche Aufgabe I

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
1. HS d)	In der Musterlösung wird mit einer falschen Leasingrate gearbeitet. Statt 180 € wird 140 € verwendet. Richtig muss die Rechnung heißen 60 * 180 + 6.000 * 10 % = 11.400	Die Kritik ist berechtigt und soll bei der Korrektur berücksichtigt werden.

Informatikkaufmann/-frau, Ganzheitliche Aufgabe I

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
4. HS a)	 Die Bepunktung ist nicht nachvollziehbar. In der Aufgabenstellung ist nicht von der Angabe zusätzlicher Kriterien (die mit 3x1 Punkt bewertet werden sollen) die Rede, es erfolgt sogar ein deutlicher Hinweis auf die vorgegebene Tabelle. Ferner ist nichts von einem Lösungssatz die Rede, jedoch ist es natürlich sinnvoll, die ausgewählten Drucker zu markieren. Vorschlag für die Punktevergabe: pro richtiger Kriterienfolge (Zeile) 1 Punkt (=6), bei richtiger Markierung oder Angabe der (beiden) ausgewählten Drucker 2 Punkte, womit die Gesamtpunktzahl erhalten bliebe. Beim Drucker PH RaserPlane ist aus der englischen Beschreibung nicht ersichtlich, dass er eine Netzwerkkarte hat. Zwar läßt das Betriebssystem (2003 Server) darauf schließen, aber das ist m.E. nicht eindeutig. Daher sollte hier auch die Antwort "nein" als richtig gewertet werden. Teilaufgabe a): Die Musterlösung vergibt 8 Punkte, davon 4,5 auf die zu erstellende Tabelle. Desweiteren werden 3 Punkte für jedes weitere Kriterium vergeben und 0,5 Punkte für den Antwortsatz. Problem: Es wird in der Aufgabenstellung kein weiteres Kriterium verlangt und auch für einen Antwortsatz ist kein Platz. Hier fehlt u. E. etwas im Vordruck! Teilaufgabe a): Die Musterlösung schreibt, dass der PH RaserPlane netzwerkfähig ist. Dies ist aber in der Anlage 4 u. E. nicht zu erkennen. Somit würde sich aber auch die Auswahl der geeigneten Drucker auf den Sister beschränken und Teilaufgabe b) wäre einfach zu beantworten, da keine Alternative vorhanden ist. Das Kriterium "Empfohlenes Druckvolumen" ist zu unscharf formuliert. (pro Monat, pro Kassette,). Die in der Musterlösung mit 3 Punkten zu bewertenden weiteren Kriterien werden in der Aufgabenstellung nicht eingefordert. Die Punkte sind 	Der Originaltext wurde in der Überarbeitung gekürzt, und daduch dieses Detail versehentlich gelöscht. Dies ist dann bei der weiteren Bearbeitung und Kontrolle leider nicht mehr aufgefallen. In der Folge ergibt sich nun das Problem, dass in b) keine Vergleichsrechnung mehr durchgeführt werden kann. Somit ist für Teil b) die volle Punktzahl zu vergeben, auch wenn nur für den Drucker Buonasera die Kosten berechnet wurden.
4. HS b)	daher anders zu vergeben. Der Satz "Die werkseitige Erstbestückung … ist nicht zu berücksichtigen" ist zumindest sprachlich irreführend, da der Eindruck erweckt wird, dass die Erstbestückung aus der Berechnung	Die Aufgabe sollte eindeutig sein, daher wurde die werkseitige Erstbestückung neutralisiert. Das ist selbstverständlich nicht praxisgerecht.
	Erstbestückung aus der Berechnung herausgenommen wird (was auch verständlich wäre). Die Musterlösung ignoriert allerdings die Erstbestückung in der Berechnung, rechnet also so, als ob keine Erstbestückung vorhanden wäre. Selbst wenn man die Musterlösung als korrekt bezüglich der sprachlichen Formulierung interpretiert, so wäre diese Vorgehensweise nicht praxisgerecht. Schließlich ist es unschön, dass die Spaltensortierung in der Anlage nicht mit der Sortierung in der Tabelle übereinstimmt (Sister und Buonasera vertauscht). Hiermit werden Fehler provoziert, die nicht im fachlichen Können zu suchen sind, sondern lediglich die Stressbelastung des Prüflings abtesten.	Die unterschiedliche Spaltensortierung war nicht beabsichtigt. Grundsätzlich wollen wir den Prüflingen eine übersichtliche Aufgabenstellung bieten.

noch Informatikkaufmann/-frau, Ganzheitliche Aufgabe I

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
4. HS b)	Rechenfehler. 240000/21500 = 11,16 (nicht wie im Lösungshinweis 11,6)	Es handelt sich um einen Druckfehler, richtig ist 11,16.

IT-Berufe, Ganzheitliche Aufgabe II

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Allgemein	Der Prüfungsteil Kernqualifikation sollte unserer Meinung nach viel ausgewogener kaufmännische, ITtechnische und methodische Kompetenzen behandeln. Dieser Teil war diesmal viel zu IT-technisch orientiert. Insgesamt erscheint die Prüfung in diesem Durchgang zu sehr netzwerklastig konzipiert zu sein, so dass Systemintegratoren unseres Erachtens nach einen Vorteil in der Bearbeitung besaßen.	Es lässt sich nicht immer eine paritätische Aufteilung umsetzen. Es wird jedoch grundsätzlich versucht, die kaufmännischen, organisatorischen und methodischen Anteile und die technischen und programmierrelevanten Anteile andererseits ausgewogen zu behandeln.
3. HS	Site to Site VPN: Laut vorgegebenem Netzwerkplan zielt die Lösung auf ein End to Site VPN ab. Dadurch waren die Prüflinge irritiert und suchten nach Darstellungsmöglichkeiten. Ist der vorgezeichnete DSL-Router auch das Ende des Site-to-Site-Tunnels? - Wo soll der notwendige VPN-Gateway eingezeichnet werden oder läuft ein VPN-Client auf der Extranet-Workstation? - Für eine saubere Darstellung war zu wenig Platz vorgegeben. Für die verlangten 5 Verbindungen sollen 5 x 0,4 Pkte vergeben werden. Dies ist schon sehr kleinlich. Eine bessere, durchdachte Aufgabenstellung ist notwendig. Die in der Skizze für die Bezeichnungen vorgesehenen Linien haben zu Verwirrungen geführt, weil die bereits eingedruckten Bezeichnungen UNTER dem jeweiligen Gerät stehen; die Linien wurden teilweise als Beginn der einzuzeichnenden Verbindungen gesehen.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.
3. HS	Die in der Skizze für die Bezeichnungen vorgesehenen Linien haben zu Verwirrungen geführt, weil die bereits eingedruckten Bezeichnungen UNTER dem jeweiligen Gerät stehen; die Linien wurden teilweise als Beginn der einzuzeichnenden Verbindungen gesehen.	Bei der Erstellung wurde die Möglichkeit, dass die Linien als Beginn einer Verbindung betrachtet werden könnten nicht gesehen. Wir werden in Zukunft noch stärker darauf achten, solche Missverständnisse zu vermeiden.
5. HS cb)	In der Aufgabe 5 der GH2 (Thema: Verschlüsselung) hat sich meiner Meinung nach ein Druckfehler in eine Tabelle eingeschlichen, der das Ergebnis beeinflusst. ASCII BIN: 0111 1001 ASCII HEX: 7A BIN to Hex 1001 = 9 Hex to BIN A = 1010 Richtig wäre nach ASCII: 7A also: 0111 1010 Falsche Ascii-biu-Darstellung von 7 A auf 7 9 richtige Lösung wäre: Zeichen Ascii-hex Ascii-biu Schlüssel Asciibiu Asciihex p 70 0111 0000 0000 1010 0111 1010 7 A Z	 Zwei Lösungen sind möglich: Wenn mit 0111 1001 gerechnet wird, dann Lösung wie Lösungshinweis, 0111 0011, Hex 73, s Wenn mit 0111 1010 gerechnet wird, dann Lösung 01111 0000, Hex 70, p Der ASCII-bin-Code ist tatsächlich falsch. Jedoch ist der Fehler zur Lösung der Aufgabe nicht relevant, da der Prüfling nur zeigen soll, dass er entschlüsseln kann. Dabei ist nicht entscheidend, welcher ASCII-Wert entschüsselt wird.

noch **IT-Berufe, Ganzheitliche Aufgabe II**

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
6. HS	Service-Variante "desk to desk" nicht gängig! - It. Berufsschule kein Unterrichtsstoff - It. Wikipedia keine Treffer (auch nicht ähnlich) - ist allen Prüfern nicht bekannt	Bekannte Firmen wie Fujitsu oder Lexmark bieten diesen Service als "Vor-Ort-Austausch" an. Wir meinen, dass diese Service-Variante daher bekannt sein müsste, auch in der englischen Übersetzung. Zudem wird die Teilaufgabe nur mit einem Punkt bewertet.

IT-Berufe, Wirtschafts- und Sozialkunde

Aufgabe Nr.	Stellungnahme der ZPA Nord-West
Allgemein	Die Bearbeitungshinweise zum Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde der IT-Berufe waren in der Abschlussprüfung Sommer 2010 fehlerhaft formuliert. Irrtümlich stand dort unter Ziff. 8, dass auch für die Bearbeitung dieses Prüfungsbereichs "entweder ein Tabellenbuch oder ein IT-Handbuch oder eine Formelsammlung" als Hilfsmittel, zugelassen sind. Dieses Versehen bedauern wir sehr. Grunsätzlich gilt weiterhin, dass die Wirtschafts- und Sozialkunde in der Abschlussprüfung der IT-Berufe ohne Hilfsmittel zu bearbeiten ist.
	Wenn nun aber das Hilfsmittel aufgrund dieser irrtümlichen Angabe in diesem Prüfungstermin auch in der Wirtschafts- und Sozialkunde zugelassen wurde, ist dies u. E. in der am Prüfungsort entstandenen Situation nachvollziehbar und auch richtig gewesen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Hilfsmittel zur Bearbeitung des Aufgabensatzes nicht erforderlich war!
	Ob sich durch die Verwendung des Hilfsmittels in der Prüfungssituation Vorteile ergeben konnten, ist nach eingehender Analyse und der hier vorgenommenen Einschätzung der Sachlage in erster Linie abhängig vom Hilfsmittel selbst, d. h. von Autor, Verlag und Auflage des von der jeweiligen IHK als Hilfsmittel zugelassenen Hand- oder Tabellenbuchs. In einigen der uns bekannten Werke finden sich Hinweise, in anderen nicht. Hier sind die Voraussetzungen in den IHKs - auch bei Verwendung des Hilfsmittels in den Ganzheitlichen Aufgaben I und II - nach unserer Kenntnis unterschiedlich. Bei der Zulassung inhaltlich umfangreicher Titel oder Kompendien ist nicht auszuschließen, dass darin für die Bearbeitung einzelner Aufgaben entsprechende Hinweise gefunden werden konnten. Jedoch kann bei der Bewertung der nun vorliegenden Situation nicht jede Aufgabe isoliert, sondern nur in der Gesamtheit des Aufgabensatzes in der Prüfungssituation betrachtet werden. Dabei sind objektive Vorteile durch die Benutzung des Hilfsmittels alleine deshalb auszuschließen, weil der Aufgabensatz mit 24 Aufgaben und einer Prüfungszeit von 60 Minuten nur ca. zwei Minuten Bearbeitungszeit je Aufgabe zulässt und dadurch zeitaufwändiges Nachschlagen im unkommentierten Hilfsmittel unmöglich macht. Ein evtl. sachlicher Vorteil bei der Bearbeitung einer Aufgabe mit dem Hilfsmittel würde durch den Nachteil des Verlusts von Bearbeitungszeit für andere Aufgaben kompensiert.
	Wir vertreten daher die Auffassung, dass die Arbeit mit dem Hilfsmittel in diesem Prüfungsbereich insgesamt kein objektiver Vorteil war. Diese Auffassung wird gestützt durch die Prüfungsergebnisse dieses Prüfungsbereichs, die in allen fünf IT-Berufen bzw. Fachrichtungen fast punktgleich mit dem Ergebnis der Sommerprüfung 2009 übereinstimmen und unter dem Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der letzten fünf Prüfungstermine liegen.

noch IT-Berufe, Wirtschafts- und Sozialkunde

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
5	Lösungen sind korrekt, aber die Punktvergabe sollte korrigiert werden: Pro Lösung 0,5 Punkte, da durchaus zwei Vorgänge vertauscht werden können.	Die Bepunktung bleibt unverändert, da hier nur volle
16	Lösungen sind korrekt, aber die Punktvergabe sollte korrigiert werden: Pro Lösung 1,5 Punkte, bietet sich im Vergleich zu gleichartigen Aufgaben an.	Punkte vergeben werden sollen.

(5598) Medienkaufmann/-frau für Digital und Print

Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Situation 2 Aufgabe 3	Das Layout der Aufgabe ist ungenau. Beim Kopfsteg fehlt eine Markierung für die Lösung. Die Markierungen für den "lebenden Kolumnentitel" und die "Zeile" waren verrutscht, so dass eine eindeutige Zuordnung der Fachbegriffe in diesen Fällen nicht möglich ist.	Die Kritik ist nicht berechtigt.

Arbeitsorganisation und Rechnungswesen

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
14	Druckereien wenden bei Ausgangsrechnungen sowohl den Mehrwertsteuer-Prozentsatz von 19 als auch den ermäßigten Satz von 7 % an. Somit war die Aufgabe nicht eindeutig lösbar. Deshalb sollte als Lösung auch 70.654 (2) akzeptiert werden. Bei diesem Ergebnis werden die Ausgangsrechnungen mit 7 % Mehrwertsteuer belastet.	Die Kritik wird abgelehnt, weil – ohne anderslautende Hinweise - davon auszugehen ist, dass bei Druckerzeugnissen der Print-Center-gmbH der 19%ige Regelsteuersatz gilt. Die Print-Center-GmbH übernimmt nur den Druck der Werke und keine anderen Leistungen (z.B. Lieferung an Kunden, Druckvorlagenherstellung usw.) Daher gilt der folgende Satz aus den Umsatzsteuerrichtlinien: "Wird von Ihrem Verlag nur der Druck von Manuskripten oder Vorlagen bzw. das Binden von einzelnen Seiten ausgeführt und erfolgt im Anschluss daran keine Lieferung des fertigen Werks (Buch oder anderer Druckerzeugnisse), handelt es sich hierbei um eine sonstige Leistung, die dem Regelsteuersatz von 19% unterliegt."

Wirtschafts- und Sozialkunde

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
15	Der Bezug für die Aufgaben in der Fragestellung müsste sich auf die Aufgabe 14 beziehen.	Die Kritik ist nicht berechtigt.

(5965) Bankkaufmann/-frau

Bankwirtschaft I

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Allgemein	Die Fälle und die programmierten Aufgaben erscheinen uns ansonsten in Inhalt und Umfang angemessen.	
3 f)	Im Fall 3 f) wird nach dem Debitorenziel gefragt, das als Bezugsgröße lt. Formelsammlung die Umsatzerlöse hat. In der Aufgabenstellung waren aber nicht die Umsatzerlöse, sondern "nur" die Gesamtleistung angegeben. Es wäre wünschenswert, wenn in Zukunft die Aufgabenstellung um die entsprechenden Angaben ergänzt wird, damit Formelsammlung und Aufgabenstellung mit den relevanten Daten übereinstimmen.	Wenn keine Bestandsveränderungen gegeben sind, ist die Gesamtleistung gleich Umsatzerlöse. Das sollte vom Prüfling erkannt werden.

Bankwirtschaft II

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Allgemein	Der programmierte BBL-Teil war über die Lernfelder verteilt und enthielt eindeutige Aufgabenstellungen. Die Fälle und die programmierten Aufgaben	
	erscheinen uns ansonsten in Inhalt und Umfang angemessen.	
1	Nur Lösung 2 ist richtig. Zu Aussage 5: Auszug aus dem Anwendererlass zur Abgabenordnung § 154 (BMF-Schreiben vom 15.7.98, Stand Sept. 2002) "Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht zu beanstanden, wenn in den folgenden Fällen auf die Legitimationsprüfung (Nummern 3-5) und die Herstellung der Abrufbereitschaft (Nummer 6) verzichtet wird: a) bei Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, wenn die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung bei Kontoeröffnung durch amtliche Urkunden nachgewiesen wird. b) Bei Vormundschaften und Pflegschaften	Die Musterlösung 5 ist eindeutig richtig.
6	In vergangeneu Prüfungen wurden bei detaillierten Fragen zu gesetzlichen Regelungen des Verbraucherdarlehenvertrages der/die entsprechenden Paragraphen des BGB abgedruckt. Auch das Angebot des Kundenberaters in Lösung 1 und 3 eines Verbraucherkredits mit variablem Zins ist bei einer Autofinanzierung eher unwahrscheinlich.	Danke für den Hinweis, die Aufgabe ist jedoch eindeutig lösbar.

noch Bankkaufmann/-frau, Bankwirtschaft II

Aufgabe	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Nr.		
17	Die Aufgabe ist völlig unverständlich, da der zu ermittelnde Wert "mit dem die Forderung angesetzt werden", bereits in der Aufgabe mit 165.000 EUR Beleihungswert vorgegeben ist. Gefragt ist der maximale Darlehensbetrag, wenn die Bank Darlehen bis zu x Prozent des Beleihungswerts vergibt. Das dies mit dem Begriff "Wertansatz" gemeint ist, ist nur zu raten.	Die Aufgabenstellung ist eindeutig unter Berücksichtigung aller in der Aufgabe angegebenen Daten.

Rechnungswesen und Steuerung

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Allgemein	Im Aufgabenteil Rechnungswesen/Steuerung war die Verteilung der Aufgaben auf die drei Lernfelder ausgewogen und entsprach den zu erwartenden Schwerpunkten. Es fanden sich keine formalen Fehler in den Aufgaben. In diesem Jahr war die Rechnungswesenprüfung im Vergleich zu den Vorjahren zwar lösbar, insgesamt jedoch niveauvoller. Es gab in der gesamten Prüfung nur zwei programmierte, verbale Fragen. Der Rest setzte sich aus Berechnungen und der Bildung von Buchungssätzen zusammen. Dabei kam es bei den Berechnungen z. T. auf unter großen Datensätzen klein gedruckte Einzelangaben an (siehe Aufgabe 8). Bei der Aufsichtsführung haben die Aufsicht führenden Personen festgestellt, dass die Bearbeitungszeit nicht angemessen war, d.h. die Prüflinge hatten entweder keine Möglichkeit mehr, die Lösungen zu kontrollieren bzw. waren zeitlich nicht in der Lage, alle Aufgaben zu bearbeiten. Anlass zur Kritik ist, dass 9 von 12 Auszubildende unserer Sparkasse den Aufgabensatz aus Zeitgründen nicht vollständig bearbeitet haben, darunter einige, die im Laufe ihrer Berufsschulzeit auf einer guten Note (1-2) standen. Die übrigen drei Auszubildenden sind ganz knapp fertig geworden, ohne jedoch die Aufgaben nochmals "Probe lesen" zu können. Wir haben aufgrund dieser Informationen die Aufgaben von unseren Auszubildenden angefordert und einer Kollegin aus dem Bereich Betriebswirtschaft/Rechnungswesen und Steuerung vorgelegt und sie gebeten, die Aufgabe hinsichtlich des Umfanges und der gegebenen Zeit zu beurteilen. Diese Kollegin erteilt in unserem Hause Unterricht, erstellt Aufgaben und bearbeitet regelmäßig die Abschlussprüfungen. Regelmäßig benötigt sie die halbe Zeit, also 30 bis max. 40 Minuten für den gesamten Aufgabensatz. Bei der Sommerprüfung 2010 benötigte unsere Kollegin selbst etwas weniger als 60 Minuten, also deutlich mehr als regulär. Für Auszubildende war dieser Aufgabensatz in der vorgegebenen Zeit von 60 Minuten nicht lösbar	

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
INI.		
Allgemein	Besonders erfreut waren wir über den Andruck verschiedener relevanter Gesetzesauszüge (Aufgabe 2 und 11) und würden uns freuen, wenn sich dies als übliche Praxis etablieren würde. Die einzelnen Aufgaben sind weitgehend gut ausgewählt und konzipiert, auch der Schwierigkeitsgrad ist angemessen. Jedoch ist die Anzahl der vorzunehmenden Rechenschritte und Kalküle zum Teil so groß, dass auch gute Prüflinge die Aufgaben in der vorgegebenen Zeit nicht lösen konnten. Probleme entstanden nicht durch den Schwierigkeitsgrad der Aufgaben, sondern ausschließlich durch die große Zahl der vorzunehmenden Teilschritte. Zeit ersparende Aufgaben mit nur einer oder zwei Auswahlantworten waren im Vergleich zu früheren Prüfungen sehr viel weniger zu lösen. Da die Prüflinge schon nach einiger Zeit erkennen konnten, dass sie die Aufgaben in der Bearbeitungszeit nicht alle würden lösen können, entstand bei fast allen Prüflingen eine nachvollziehbare extreme Hektik und die letzten Aufgaben konnten nur unzureichend bearbeitet	
4 a)	werden. In Aufgabenstellung a) sollen die Auszubildenden den	Die Aufgabe ist mit dem für die Prüfung verbindlichen
	Erwerb eines Pfandbriefes buchen. In der Praxis erfolgt die Buchung von Käufen und Verkäufen in Schuldverschreibungen über das Wertpapier-handelskonto. Hierbei handelt es sich um die komplexesten und schwierigsten Buchungen des Bankrechnungs-wesens. Diese wurden im Zusammenhang mit der Neuordnung des Ausbildungsberufes 1998 aus dem Prüfungskatalog gestrichen, da "nur" erfolgsneutrale und erfolgsrelevante Buchungen an einfachen Beispielen thematisiert werden sollten. Die in der Lösung dargestellte Buchung ist in der Praxis so nicht zulässig und auch nicht üblich. Um hier für die Zukunft klar auszuschließen, dass das Wertpapierhandelskonto wieder zum Prüfungsgeschehen gehört, bitten wir im Prüfungskatalog die Position: "Buchung von Kauf und Verkauf von Wertpapieren" zu streichen.	Kontenplan eindeutig lösbar.
4 c)	Die berechneten Stückzinsen wurden nach der act/act-Methode ermittelt wurden (wie in der Praxis üblich), laut in der Prüfung beigefügter Formelsammlung sollen die Zinsen aber nach der deutschen Methode (30/360) berechnet werden. Welches Ergbebnis zählt denn oder sind beide richtig?	Die Stückzinsberechnung erfolgt laut der verbindlichen Formelsammlung nach der Methode act/act.

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
4 b)	Bei der Bewertung der Wertpapiere des Handelsbestandes gemäß § 340e Abs. 3 HGB haben wir das Zeitwertprinzip (Fair Value) vermittelt, das ab dem Geschäftsjahr 2010 Anwendung findet. Es wurde davon ausgegangen, dass die aktuelle Rechtslage Eingang in die Prüfungsfragen findet. Bei der Aufgabe 4b) sollte daher auch der Bewertungskurs von 108,5% akzeptiert werden, so dass das Ergebnis zu Aufgabe 4d) 391.256,85 EUR sein müsste. Laut Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bewerten Kreditinstitute Wertpapiere des Handelsbestandes nach dem Zeitwertprinzip ("fair value"). Diese Regelung ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, verpflichtend, kann aber für das Geschäftsjahr 2009 wahlweise angewandt werden. Die Aufgabenstellung enthielt dazu keinen Hinweis. Somit können die Pfandbriefe nach dem Niederstwertprinzip (Anschaffungskurs 100,78) oder Zeitwertprinzip (Kurs am Bilanzstichtag 108,5) bewertet werden.	Die Bewertung des Wertpapiers erfolgt zum
4 d)	Ich empfehle, beide Lösungswege zuzulassen. Laut Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bewerten Kreditinstitute Wertpapiere des Handelsbestandes nach dem Zeitwertprinzip ("fair value"). Diese Regelung ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, verpflichtend, kann aber für das Geschäftsjahr 2009 wahlweise angewandt werden. Die Aufgabenstellung enthielt dazu keinen Hinweis. Somit können die Pfandbriefe nach dem Niederstwertprinzip (Anschaffungskurs 100,78) oder Zeitwertprinzip (Kurs am Bilanzstichtag 108,5) bewertet werden. Dieses Wahlrecht betrifft die Lösung 4 b) und d). Ich empfehle, beide Lösungswege zuzulassen. Bei der Bewertung der Wertpapiere des Handelsbestandes gemäß § 340e Abs. 3 HGB haben wir das Zeitwertprinzip (Fair Value) vermittelt, das ab dem Geschäftsjahr 2010 Anwendung findet. Es wurde davon ausgegangen, dass die aktuelle Rechtslage Eingang in die Prüfungsfragen findet. Bei der Aufgabe 4a) des vorgenannten Prüfungsbogens sollte daher auch der Bewertungskurs von 108,5% akzeptiert werden, so dass das Ergebnis zu Aufgabe 4d) 391.256,85 EUR sein müsste.	Jahresabschluss 2009. Ein Hinweis auf die wahlweise Anwendung des BilMoG bereits zu diesem Bilanzstichtag ist in der Aufgabenstellung nicht gegeben.

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
5 a)	Die Aufgabe lautet: Wir sind der Auffassung, dass es für die Aufgabe 2 richtige Lösungen gibt, da ohne Angabe des Datums keine eindeutige Antwort möglich ist.	Die Lösung enthält keinen Hinweis auf eine periodenfremde Zahlung.
	Als Grundlage des Einspruchs haben wir Ihnen den dazugehörigen Studienbrief E19 Version von 2007 beigefügt.	
	Begründung siehe Studienbrief E19 Version von 2007 Seite 22 und 23:	
	"neutrale Aufwendungen sind der Teil der Aufwendungen, der zur betrieblichen Leistungserstellung in der betrachteten Periode nicht beigetragen hat.	
	Dabei kann es sich um außergewöhnliche Aufwendungen (zwar Bankgeschäft, aber nicht gewöhnlich) oder aperiodische Aufwendungen (andere Perioden betreffend) oder betriebsfremde Aufwendungen (nicht Bankgeschäft) handeln."	
	Wenn es sich um neutralen Aufwand handelt kann es sich aber nicht um Kosten handeln, denn:	
	"Kosten stellen den betriebsbedingten Werteverzehr während einer Periode dar".	
	Und im oben dargestellten Fall ist der Stromverbrauch Januar 2010 kein betriebsbedingter Werteverzehr während 2009.	
5 b)	Die Auszubildenden sollen die Mietzahlung im Dezember für Januar des nächsten Jahres in die Grundbegriffe der Kostenrechnung einordnen. Aufgrund der periodenfremden Zugehörigkeit sieht die Musterlösung "Neutralen Aufwand" vor. Richtig wäre auch die Lösung 7, d. h. keiner der genannten Begriffe ist zutreffend.	Aus Sicht der Kostenrechnung sind die Begriffe eindeutig zuzuordnen.
	Begründung: Der Mietaufwand für den Januar wird Ende Dezember über die Position "Aktive Rechnungsabgrenzung" in der Erfolgsrechnung neutralisiert und der Folgeperiode zugeführt. Da wir aus diesem Grunde am Jahresende keinen Aufwand haben, bitten wir ergänzend die Lösung 7 anzuerkennen. Dies wurde in den Vorjahren so auch schon abgeprüft.	

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
5 e)	"Erfolgswirksame Auflösung einer nicht mehr erforderlichen Rückstellung." Hier sieht die Musterlösung einen "Neutralen Ertrag" vor. Sollte es sich jedoch um eine Rückstellung handeln, die im gleichen Jahr gebildet wurde wie die Auflösung, so buchen wir die Auflösung der	Die Bildung und Auflösung einer bestimmten Rückstellung im gleichen Geschäftsjahr ist per Saldo nicht erfolgswirksam. Der Sachverhalt geht von einer erfolgswirksamen Auflösung aus.
	Rückstellung nicht ertragsmehrend über "Sonstige betriebliche Erträge", sondern wir stornieren den rückstellungsbedingten Aufwand. Da die Aufgabe keine Angabe über den Zeitpunkt der Bildung der Rückstellung trifft, bitten wir um ergänzende Akzeptanz der Lösung 7 (Keiner der	
6 a)	genannten Begriffe). Anzumerken ist, dass eigentlich in der Aufgabensteilung stehen müsste: .Zur Ermittlung der jährlichen Erfolgsbeiträge", dann ließe sich daraus schließen, dass sich in Aufgabe a) die gesamten Zinserlöse auf das Jahr beziehen. Die vorgenommene Formulierung aber kann zu Missverständnissenführen, da auch die Positionen mit ihrer Laufzeit Berücksichtigung finden könnten.	Die Marktzinsmethode wird auf Jahresbasis angewendet.
11 a)	In der Aufgabenstellung a) bleibt unklar, ob der Jahresüberschuss vor oder nach Steuern berechnet werden soll, ob also Körperschaftsteuer und Soli in Abzug gebracht werden sollen. Der fehlende Hinweis führt evtl. auch bei den Folgeaufgaben zu Verwirrung der Prüflinge und Fehlern in der Lösung. Zu beachten ist hier auch die Formelsammlung zum Thema Gewinnauschüttung. Ich empfehle, jede Lösung als richtig zu werten.	Die Aufgabe ist eindeutig lösbar.

Wirtschafts- und Sozialkunde

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Allgemein	Im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde waren die Aufgaben oft themenübergreifend gestellt und erforderten zur korrekten Bearbeitung ein sehr umfangreiches Detailwissen mit sehr genauen Fachterminusabgrenzungen. Das Themengebiet Geldwertstabilität wurden hier in Aufgabe 15 z. B. in Zusammenhang mit der Quantitätstheorie gestellt. In Aufgabe 11 wurde das Modell des Wirtschaftskreislaufes verbunden mit der Verteilungsrechnung aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abgefragt. In Aufgabe 13 wurde das Themengebiet Preisstabilität im Zusammenhang mit Bundeswertpapieren geprüft, womit hier sogar erschwerend noch ein Lernfeldübergriff in den Bereich Bankbetriebslehre vorlag. Die Aufgabenstellungen im Bereich WiSo waren insgesamt lösbar, jedoch erfordern der ohnehin sehr weit gefasste Themenumfang verbunden mit der geprüften Tiefe sowie der beschriebenen Art der Aufgabenstellung ein großes Detailwissen sowie eine sehr hohe Konzentrationsfähigkeit während der Bearbeitung von den Prüflingen.	Danke für den Hinweis.

noch Bankkaufmann/-frau, Wirtschafts- und Sozialkunde

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
10	Aus meiner Sicht ist Antwort 1 nicht zutreffend. DerText " kennzeichnet die realisierte Absatzmenge an Internet vergebenen Ratenkrediten im Jahr 2002" stimmt nicht mit der geschilderten Ausgangssituation überein. Es hätte heißen müssen: "kennzeichnet die realisierte Absatzmenge an Internet vergebenen Ratenkrediten zum Ende des-Jahres 2002".	Die Aufgabe ist eindeutig lösbar.
13	Auf den ersten Blick wurde hier mit einer Fachlichkeit gearbeitet, die wir spontan eher dem Teil BWL zugeordnet hätten (inflationsindexierte Anleihe). Da diese Fachlichkeit aus dem Bereich BWL aber nicht zur Lösung der Aufgabe in WiSo erforderlich ist, gilt sie auch nicht in dieser Prüfung als Gesamtheit zu beanstanden. Wiederholer, welche ausschließlich den Teil WiSo ablegen, werden verunsichert, wenn man sie mit einer Spezialität wie der inflationsindexierten Anleihe konfrontiert.	Die Themenbereich der Aufgabe ist eindeutig dem Prüfungsfach WiSo zuzuordnen.
15	Zur Beantwortung der Aufgabe wird vorausgesetzt, dass die Schüler die Fishersche Verkehrsgleichung auswendig können. Im Prüfungskatalog wird die geldpolitische Strategie genannt, die die thematische Behandlung des geldpolitischen Ziels und der Zwei-SäulenStrategie beinhaltet. Daraus lässt sich aber nicht unmittelbar ableiten, dass die Schüler die obige Gleichung können müssen. Hierfür müsste der Begriff "Quantitätstheorie" im Prüfungskatalog genannt sein.	Die Aufgabe ist über den Prüfungskatalog abgedeckt.
16	Vermutlich Druckfehler "USD auf über 1,60 USD" Der Ausgangssatz wäre wie folgt richtig: Die Zahnräder GmbH, Kundin Ihrer Bank, rechnet mit dem Anstieg des EUR-Kurses auf über 1,60 USD.	Danke für den Hinweis. In Kombination mit der Abbildung zu den Aufgaben 16 und 17 ist die Aufgabe jedoch eindeutig lösbar.

(6160) Personaldienstleistungskaufmann/-frau

Personalwirtschaftliche Prozesse

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
5	Wird von dieser Berufsgruppe erwartet wird, dass sie die Beitragssätze zur Sozialversicherung auswendig wissen?	Von der Berufsgruppe wird dieses Wissen erwartet.

..

(6342) Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation

Umsetzung und Steuerung von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
9	Der Begriff Mail-Order-Package lässt vermuten, dass ein Bestellschein im Mailing enthalten sein muss. Deshalb soll auch Antwort 2 richtig sein.	Keine Änderung, weil die Auswahlantwort 2 kein Anschreiben enthält.
21	Die Aufgabenstellung lässt unklar, ob als Lösung ein Prozentsatz oder ein absoluter Betrag gemeint ist.	Keine Änderung, weil im Lösungsbogen EUR als Dimension angegeben wird.

(6350) Kaufmann/-frau für Bürokommunikation

Bürowirtschaft

Aufgabe	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Nr.		
Allgemein	Die Zeit war im Verhältnis zum Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben zu knapp bemessen und es wurden zu viele theoretische Inhalte, teils auch aus dem Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde abgefragt.	Die Auswahl der Aufgabenstellungen und deren Tiefe entspricht den Ausführungen zu den Prüfungsgegenständen in dem aus den Ordnungsmitteln abgeleiteten Prüfungskatalog der ZPA Nord-West für die Abschlussprüfungen in diesem Ausbildungsberuf. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird vom Fachausschuss als ausreichend beurteilt, entsprechende Hinweise liegen hier ebenso vor, wie Kritiken.
5	Bei der Post wird kein Formular zur Postvollmacht geführt. Interne Mitarbeiter benötigen keine Postvollmacht. Die Aufgabe ist nicht mehr zeitgemäß. Den Prüflingen sollten die ausgewiesenen Punkte gegeben werden.	Unter Postvollmacht ist eine Bevollmächtigung zum Empfang von Briefsendungen ("Post") zu verstehen. Die Aufgabenstellung hebt damit nicht zwingend auf Regelungen und Formulare der Deutschen Post AG ab. Andere Postdienstleister geben durchaus Postvoll-
5 a)	Lösungshinweis a) falsch/nicht mehr aktuell; jeder Mitarbeiter, der sich im Büro aufhält, wird von der Post als empfangsberechtigt angesehen. Um Post vom Postfach abzuholen, genügt der Schließfachschlüssel. Dieser ermächtigt auch den Inhaber dazu, am Schalter die Einschreibesendungen in Empfang zu nehmen. Eine Postvollmacht ist also nur noch erforderlich, wenn ein "eigenhändiger" Brief wegen Abwesenheit des Empfängers von einer anderen Person entgegen genommen werden soll. Richtiger Lösungshinweis zu a): Es wird für normale Post keine Vollmacht benötigt, denn "Die Zustellung erfolgt durch Aushändigung an einen Ersatzempfänger, das sind andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sofern unter Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind."	machtsvordrucke aus. Auch ist eine formlose Ermächtigung unter Berücksichtigung bestimmter Bestandteile möglich. Die Deutsche Post AG hält gleichwohl das Vollmachtsformular vor. Es kann als Karte kostenlos bezogen werden. Post AG und DHL verlangen gemäß ihren AGB eine Vollmacht. Ferner zielt die Aufgabenstellung nicht nur auf den Empfang "normal" versandter Post ab. Mindestens für den Empfang von "Einschreiben eigenhändig" muss eine Vollmachtsregelung getroffen werden, die zu ihrer Wirksamkeit bestimmte Bestandteile im Sinne der Lösungshinweise zu b) enthalten muss. Dies wird auch von der Kritik bestätigt. Das "Postfach" wird hier nicht zwangsläufig angesprochen, die sachlichen Hinweise dazu widersprechen aber ebenfalls nicht einer Lösbarkeit/Sinnhaftigkeit der Aufgabenstellung. Die Antwort könnte mindestens auf die Notwendigkeit einer Vollmacht für den Fall eines angelieferten oder ggf. abzuholenden "Einschreiben eigenhändig" eingehen.
5 b)	Lösungshinweis zu b) kann für "normale" Sendungen nicht akzeptiert werden.	S. O.

noch Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Bürowirtschaft

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
6 a)	In den Daten zur Aufgabenstellung stimmen in 3 Fällen die Daten nicht mit den Wochentagen überein. Unklar, wie verfahren werden soll.	Die Kritik ist berechtigt. Dazu hat die ZPA Nord-West bereits mit Ihrem Rundschreiben vom 12. Mai 2010 Stellung genommen und einen ergänzenden Lösungshinweis vorgelegt.
6 a)	Durch die drei verwirrenden Daten entstand soviel Verwirrung, dass die Aufgabe besser aus der Wertung genommen werden sollte.	Die Schlussfolgerung der Kritik ist unverhältnismäßig, der Aufgabe konnten entweder die Wochentage oder die Kalenderdaten zugrunde gelegt werden. Zu beiden Alternativen liegen Lösungshinweise vor.
6 b)	Bei Zugrundelegung nur der Daten ändern sich z. T. die freien Zeiträume für Auszubildende	Der Hinweis ist berechtigt und wird im Rundschreiben mit ergänzendem Lösungshinweis vom 12. Mai 2010 berücksichtigt.
8	Aufteilung der 8. Aufgabe ungünstig, letzte Seite kann leicht übersehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betriebslehre

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Allgemein	Die Zeit war im Verhältnis zum Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben zu knapp bemessen, die vielen Gesetzesauszüge erschwerten es, die Aufgaben auszuführen. Das Anforderungsniveau war höher als in früheren Prüfungen, die Prüfung erforderte spezifisches Wissen, der Aufgabensatz enthielt kaum Buchungen und die Aufgaben waren zum Teil nicht eindeutig gestellt.	Die Auswahl der Aufgabenstellungen und deren Tiefe entspricht den Ausführungen zu den Prüfungsgegenständen in dem aus den Ordnungsmitteln abgeleiteten Prüfungskatalog der ZPA Nord-West für die Abschlussprüfungen in diesem Ausbildungsberuf. Die Gestaltung des Aufgabensatzes mit Anlagen und Auszügen entspricht den Anforderungen an handlunsgorientierte Prüfungen. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird vom Fachausschuss als ausreichend beurteilt, entsprechende Hinweise liegen hier ebenso vor und werden auch in den einschlägigen Foren gepostet. Die Anzahl von acht Buchungsaufgaben in diesem Aufgabensatz liegt über dem Schnitt der in den letzten Prüfungsterminen jeweils gestellten Buchungsaufgaben.
1 b)	Hier sollte wegen der gleichen Konten wie in a) ein Algorithmus eingeführt und anerkannt werden.	Ein Algorithmus macht nur Sinn, wenn er für jede beliebige Eintragung gilt. Bei Buchungssätzen gilt diese Beliebigkeit allein durch die im Auszug aus dem Kontenplan begrenzte Anzahl vorgegebener Konten sowie aus weiteren sach- und formallogischen Gründen jedoch nicht.
2	Unklare Formulierung	Ohne Benennung der Unklarheit kann hierzu nicht Stellung genommen werden.
5 b)	Lösungsalternative 2.842,86 unklar	AfA-Satz = 100 : Nutzungsdauer 100 : 12 Jahre = 8,33 % AfA Jahr (Wert auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet) 51.192,00 € x 0,0833 = 4.264,29 € : 12 Monate x 8 Monate = 2.842,86 €
9 a)	Die Lösung kann nicht aus dem verkürzten Gesetzesauszug abgelesen werden; jedoch wird der Eindruck erweckt.	In der Tat wird an dieser Stelle Wissen vorausgesetzt.
14 c)	Durch die Angabe von 0,00 für Soli und KiSt ist unklar, ob hier nicht die Beiträge berechnet werden sollen.	Es handelt sich um Angaben aus der Steuertabelle, die unter Berücksichtigung des steuerlichen Grundfreibetrags und der angegebenen Steuerklasse III und der entsprechenden Kinderzahl nicht zu Abzügen von Soli und KiSt führen.

noch Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Betriebslehre

Aufgabe	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
Nr.		
14 f)	Unklar, ob die VL in Höhe von 40,00 € vom	Die Herkunft/Zusammensetzung der 40,00 € ist
	Arbeitgeber oder auch teilweise vom Arbeitnehmer	unerheblich; sie müssen immer vom Netto II abgezogen
	bezahlt sind.	werden. Das angesprochene Problem stellt sich gar
		nicht.

Wirtschafts- und Sozialkunde

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
1 a)	Es ist nicht eindeutig, ob die Bahn gegenüber dem Auto umwelt-freundlicher ist; es kommt auf die Antriebsart an, ferner wird Strom benötigt, bei dessen Erzeugung CO2 entsteht.	Keine Änderung; es geht grundsätzlich um den Schadstoffausstoß; Lösung 3 ist insofern korrekt. Antwort 1 ist nicht generell richtig, Antwort 2 ist falsch (siehe Kritik).
7 b)	Lösung 3 unterstellt, dass die Zahlungsbedingung im Aufgabenstamm so gemeint ist, dass immer erst nach jeder Teillieferung bezahlt wird. Die Zahlungsbedingung könnte jedoch auf das Datum des Vertragsabschlusses bezogen verstanden werden, sodass unterstellt werden könnte, dass diese Teillieferung vom 15.04. bereits spätestens 30 Tage nach dem Vertragsabschlussdatum bezahlt wurde. Demnach wäre die Heinrich KG am 15.04. Eigentümer und Besitzer. Lösung 1 sollte daher auch anerkannt werden.	Keine Änderung; beim Zielkauf ist die Zahlung gemäß der vereinbarten Zeit nach der Lieferung zu leisten. Es gilt der Grundsatz "Zug um Zug". Sind Zahlungsbedingungen aufgeführt, bedeutet dies, dass die Zahlung erst später (hier 30 Tage nach der Teillieferung) erfolgen muss.
9	Antwortmöglichkeit 4 ist zu speziell (Zinssatz ist Detailwissen).	Keine Änderung; dies gehört zum Wissen über den Zahlungsverzug dazu.
14 a)	Auch richtig ist Lösung 3, da für die Wahrnehmung des Anhörungsrechts eine vorherige Unterrichtung erforderlich ist.	Es ist eindeutig eine Staffelung von unten nach oben vorgegeben, sodass das weitestgehende Recht genannt werden muss, hier also die Antwort 2.
18	Hier ist neben den Antworten 2 und 4 ist auch 3 richtig zu bewerten. Eine erhöhte Nachfrage nach Bundesanleihen führt zu steigenden Preisen und damit zu einem Absinken der Verzinsung. Bei Normalreaktion der Märkte sollte dies zum Absinken des gesamten Zinsniveaus führen, und niedrigere Zinsen führen über steigende Investitionen zu einem Wachstumsimpuls.	Der Einwand ist sehr weit hergeholt. Primär ist dort kein Wachstumseffekt abzuleiten. Da zwei Antworten sehr eindeutig richtig sind, ist Antwort 3 ohnehin nicht als richtig zu werten, auch wenn eine Verkettung evtl. zu späterem Wachstum führen könnte.

(6360) Bürokaufmann/-frau

Rechnungswesen

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
6 b)	Aussage 2 müsste zum Kontenplan auch richtig sein.	Keine Änderung: richtig wäre Kontenrahmen
7 c)	Richtig ist auch 3. Die Bestandsfortschreibung ist zwar auch manchmal eine Bestandsrückrechnung. Damit 3 als Lösung ausscheidet, hätte es heißen müssen: "Die zeitnah durchgeführte Stichtagsinventur bedarf immer einer mengen- und wertmäßigen Bestandsfortschreibung." Begründung: Die Stichtagsinventur erfolgt zum Inventurstichtag. Die Inventuraufnahme muss aber nicht exakt am Inventurstichtag vorgenommen werden, sondern lediglich zeitnah, d.h. innerhalb einer Frist von 10 Tagen vor oder nach dem Inventurstichtag. Dabei muss sichergestellt sein, dass Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem eigentlichen Aufnahmetag anhand von Belegen und Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.	Keine Änderung, weil Lösung 3 nur bei folgender Formulierung richtig wäre: Die zeitnah durchgeführte Stichtagsinventur bedarf einer belegmäßig nachweisbaren mengen- und wertkorrekten Bestandsfortschreibung bzw. –rückrechnung.
9 d)	Aussage nicht richtig, SV-Beiträge müssen überwiesen sein.	Keine Änderung; die Beträge müssen am drittletzten Bankarbeitstag den Krankenkassen zur Verfügung stehen.
9 d)	Es heißt bei Aussage 2 "Die gesamten Personalkosten erhöhen sich für den Monat April 2010 noch anteilig um die von der Heinrich KG gezahlten Beiträge zur Berufsgenossenschaft". Wieso fällt hier der Begriff anteilig? Die Heinrich KG übernimmt doch die Leistungen zur Berufs- genossenschaft als AG vollständig. Demnach wäre hier nur die Antwort 1 richtig.	Keine Änderung; "anteilig" bezieht sich nicht auf den UV-Beitrag, sondern auf die Tatsache, dass die Heinrich KG nicht nur den Beitrag für die Mitarbeiter/-innen des kaufmännischen Bereichs (im Aufgabenstamm extra fett gesetzt) an die Berufsgenossenschaft entrichtet.
10 d)	Die Aussagen 1 und 2 sprechen Bewertungsfragen an, die lt. Prüfungskatalog 040201 so nicht erwartet werden können.	Die schriftliche Prüfung im Fach Rechnungswesen prüft nicht nur die in den Prüfungskatalogen als Schwerpunkt-themen der Prüfung aufgezeigten Inhalte ab. Sofern es zu einer sinnvollen Aufgabenstellung sachlich erforderlich ist, kann die Prüfung auch auf die Inhalte der gesamten Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufsbildes zurückgreifen. Dazu gehört der KMK-Rahmenplan, der im Rechnungswesen unter Punkt 5. den Jahresabschluss mit den Bewertungsgrundsätzen nach Handels-recht vorsieht. Darauf wird auch im Vorwort des aktuellen Prüfungskatalogs hingewiesen.
13	Die 2. Aussage bezieht sich auf eine industrielle Zuschlagskalkulation, nicht wie die anderen Aussagen auf die Gemeinkosten/ den BAB; diese Abweichung ist für Azubis verwirrend.	Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar, da der Wahrheitsgehalt dieser Aussage "richtig" ist und die Materialgemeinkosten im BAB verteilt werden.
13	Lösung 2 falsch; erhöhte Aufwendungen für den Materialeinsatz erhöhen die Einzelkosten und nicht die Gemeinkosten.	Keine Änderung. Die Aussage ist eindeutig formuliert; es geht nicht um den erhöhten Materialeinsatz, sondern um die damit verbundenen Gemeinkosten, z. B. durch Lagerung.

Wirtschafts- und Sozialkunde

Aufgabe Nr.	Kritik	Stellungnahme des Fachausschusses
1 a)	Es ist nicht eindeutig, ob die Bahn gegenüber dem Auto umwelt-freundlicher ist; es kommt auf die Antriebsart an, ferner wird Strom benötigt, bei dessen Erzeugung CO2 entsteht.	Keine Änderung; es geht grundsätzlich um den Schadstoffausstoß; Lösung 3 ist insofern korrekt. Antwort 1 ist nicht generell richtig, Antwort 2 ist falsch (siehe Kritik).
7 b)	Lösung 3 unterstellt, dass die Zahlungsbedingung im Aufgabenstamm so gemeint ist, dass immer erst nach jeder Teillieferung bezahlt wird. Die Zahlungsbedingung könnte jedoch auf das Datum des Vertragsabschlusses bezogen verstanden werden, sodass unterstellt werden könnte, dass diese Teillieferung vom 15.04. bereits spätestens 30 Tage nach dem Vertragsabschlussdatum bezahlt wurde. Demnach wäre die Heinrich KG am 15.04. Eigentümer und Besitzer. Lösung 1 sollte daher auch anerkannt werden.	Keine Änderung; beim Zielkauf ist die Zahlung gemäß der vereinbarten Zeit nach der Lieferung zu leisten. Es gilt der Grundsatz "Zug um Zug". Sind Zahlungsbedingungen aufgeführt, bedeutet dies, dass die Zahlung erst später (hier 30 Tage nach der Teillieferung) erfolgen muss.
9	Antwortmöglichkeit 4 ist zu speziell (Zinssatz ist Detailwissen).	Keine Änderung; dies gehört zum Wissen über den Zahlungsverzug dazu.
14 a)	Auch richtig ist Lösung 3, da die Wahrnehmung des Anhörungsrechts eine Unterrichtung erforderlich ist.	Keine Änderung; es ist eindeutig eine Staffelung von unten nach oben vorgegeben, sodass das weitestgehende Recht genannt werden muss, hier also die Antwort 2.
18	Hier ist neben den Antworten 2 und 4 unserer Ansicht nach auch 3 richtig zu bewerten. Eine erhöhte Nachfrage nach Bundesanleihen führt zu steigenden Preisen und damit zu einem Absinken der Verzinsung. Bei Normalreaktion der Märkte sollte dies zum Absinken des gesamten Zinsniveaus führen, und niedrigere Zinsen führen über steigende Investitionen zu einem Wachstumsimpuls.	Keine Änderung; der Einwand ist sehr weit hergeholt. Primär ist dort kein Wachstumseffekt abzuleiten. Da zwei Antworten sehr eindeutig richtig sind, ist Antwort 3 ohnehin nicht als richtig zu werten, auch wenn eine Verkettung evtl. zu späterem Wachstum führen könnte.

ZPA Nord-West Köln, 4. Juni 2010